



Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am **16. April 2014** stattgefundene Sitzung des

GEMEINDERATES

Zeit: 19.00 Uhr

Ort: Großer Sitzungssaal

Anwesend: Bürgermeister Ing. Manfred FASS, Vorsitzender

1. Vbgm. Hermann FINDEIS
2. Vbgm. BSI Brigitte RIBISCH, M.A.

Stadträte: Georg EIGNER, Dir. Roman NEIGENFIND,
OSR Reinhart NEUMAYER, Harald SCHITTENHELL,
Dir. Mag. Isabella ZINS

Gemeinderäte: Christian BAUER, OV Günter DORN, OV Thomas GRUSS, Rudolf KOFFLER,
Franz KRIEHLUBER, Peter LUKSCH, Julius MARKL, Erwin MOISSL,
Klaus OBERNDORFER, Christian NIKODYM, Werner POSPICHAL,
Mag. Roland SCHMIDT, Günther SCHMID, Manfred STARIBACHER,
Ing. Manfred STEINER, Johannes WEIDINGER

Entschuldigt: StR Ing. Karl SCHÄFFER, StR Mag. Thomas STENITZER, GR Annemarie ERNST,
GR Ing. Thomas GOTSCHIM, GR Helga NADLER

Weitere Teilnehmer: Schriftführung:
Robert KRENDL
Mag. Reinhold RUSS

Bürgermeister Ing. Manfred FASS stellt als Vorsitzender die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters berichtet er, dass vor Beginn der Sitzung 3 Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht wurden.

Bürgermeister Ing. Fass stellt für die ÖVP-Fraktion und den SPÖ-Klub den Antrag,

- **Stellungnahme zum UVP-Verfahren „Neue Kernkraftanlage am Standort Jaslovske Bohunice“, Verfahrensschritt Scoping“**

Begründung:

Eine Erledigung dieses Antrages auf diese Art und Weise ist deshalb notwendig, damit die Stadtgemeinde Laa an der Thaya aufgrund einer kurzfristigen Information des Amtes der NÖ Landesregierung die Interessen der Bevölkerung in dieser Angelegenheit wahren kann.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag wird in der Tagesordnung unter 6 a) eingereiht.

Bürgermeister Ing. Fass stellt für die ÖVP-Fraktion und den SPÖ-Klub den Antrag,

- **Resolution zur Rücknahme des Erlasses des Finanzministeriums betreffend Abgabe auf Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Sonnenstrom**

Begründung:

Eine Erledigung dieses Antrages auf diese Art und Weise ist deshalb notwendig, damit die Stadtgemeinde Laa an der Thaya kurzfristig in Bezug auf ihre Bemühungen zur Energieeffizienz und –autarkie sowie zum Schutz von Interessen der Bevölkerung agieren kann.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag in der Tagesordnung unter 6 b) eingereiht.

Stadträtin Dir. Mag. Zins für die Fraktion proLAA stellt den Antrag, dass der Bürgermeister die Änderung der NÖ Gemeindeordnung hinsichtlich § 73 (5) und § 84 **Veröffentlichung des Vorschlages und Rechnungsabschlusses im Internet** auch in Laa vollziehen möge.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde ein diesbezüglicher Antrag von proLAA-GR Christian Bauer abgelehnt (vgl. GR-Protokoll über die Sitzung vom 25. 3. 2014, S. 12), obwohl der Inhalt der Forderung von proLAA bereits geltendes Gesetz ist, wie es auch in der Bezirkshauptstadt Mistelbach bereits umgesetzt wird. vgl.

[http://www.offenerhaushalt.at/veroeffentlichungspflicht:](http://www.offenerhaushalt.at/veroeffentlichungspflicht)

Veröffentlichungspflicht

Der Stabilitätspakt 2012 regelt erstmals eine Veröffentlichungspflicht der Haushaltsbeschlüsse von Ländern und Gemeinden im Internet:

Artikel 12 (1): "Die Haushaltsbeschlüsse der Länder und der Gemeinden sind in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Bund, Länder und Gemeinden haben ihren jeweiligen [Rechnungsvorschlag](#) und [Rechnungsabschluss](#) inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB downloadbar, keine Images oder PDF)."

Folgende Länder haben diese Formulierung bereits in Landesrecht überführt:

- Niederösterreich: Gemeindeordnung

§73 (5): 'Der Vorschlag inklusive aller Beilagen ist zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig. "

§ 84: 'Der Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen ist außerdem zeitnah an die Beschlussfassung in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht. Zusätzlich ist eine Veröffentlichung im Internet in einem Format, das keine Veränderung der Daten ermöglicht, zulässig. "

Die Fraktion proLAA stellt den Antrag, der Bürgermeister möge geltendes Recht auch in Laa umsetzen und damit einen wesentlichen Beitrag für mehr Transparenz in der Gemeindeverwaltung leisten.

Der guten Ordnung halber wird von Bürgermeister Ing. Fass festgehalten, dass die Daten des Rechnungsabschlusses zeitnahe nach der Beschlussfassung in der geforderten Form auf der Homepage zum Download zur Verfügung stehen. Darüber hinausgehende Daten, insbesondere auf der Plattform „offener Haushalt“, werden bewusst nicht online zur Verfügung gestellt, da aufgrund der hohen Komplexität der Daten in unkommentierter Form Missinterpretationen Tür und Tor geöffnet ist. Hinsichtlich der Transparenz wird darauf hingewiesen, dass der Rechnungsabschluss während der Auflagefrist sowieso von Jedem eingesehen werden kann bzw. die Buchhaltung Jedem den Rechnungsabschluss gerne erläutert.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.
Abstimmungsergebnis: 6 Pro – 18 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Stadträtin Dir. Mag. Zins für die Fraktion proLAA stellt den Antrag, die Verhandlungsschrift über die am 25. März 2014 stattgefundene Sitzung des Gemeinderates wie folgt zu ändern:

Ad TOP 21, S. 10) Vorkaufsrecht Liegenschaft EZ 3236 KG 13024 Laa an der Thaya – Einlö-
sungsangebot

Der Antrag von StR Mag. Thomas Stenitzer lautete folgendermaßen und möge vollständig im Protokoll wiedergegeben werden – ergänzt um die fettgedruckte Passage, die sowohl mündlich im GR vorgetragen, als auch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt wurde :

“Stadtrat Mag. Stenitzer stellt den Antrag, die Stadtgemeinde Laa möge vom Vorkaufsrecht Gebrauch machen und den zum Verkauf stehenden Anteil (957/2132stel) um den Betrag von € 500.000,— zu erwerben. Die Kreditfinanzierung kann problemlos mit den Miteinnahmen seitens der ERSTEN BANK bedient werden. Mag. Stenitzer stellt darüber hinaus den Antrag in eventu, sollte die Frist zur Geltendmachung des Vorkaufsrechtes versäumt worden sein, gegen die zuständige Person die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen einzuleiten.”

Beschluss: Der Antrag auf Änderung des Protokolls wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 5 Pro – 18 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ), 1 Stimmenthaltung (FPÖ)

Beschluss: Das Protokoll wird in vorliegender Form genehmigt.
Abstimmungsergebnis: 19 Pro – 5 Kontrastimmen (proLAA)

2. Auftragsvergabe - Kanalarbeiten Siedlung Hanfthal

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, das Angebot der **Firma Lehner** für die Kanalarbeiten in der neuen Siedlung Hanfthal (Abwasser-Infrastruktur für die neu aufgeschlossenen Bauplätze) in der Höhe von **34.708,60 Euro** plus Steuer zu beschließen. Das Alternativangebot von der Firma Amon beträgt 74.486,40 Euro

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Ankauf Anteile Liegenschaft Stadtplatz 43

Bürgermeister Ing. Fass stellt nachfolgenden Antrag:

Bezugnehmend auf den Beschluss des Gemeinderates vom 30.8.2013, die Anteile an der Liegenschaft am Stadtplatz 43 nicht zu kaufen, möge der Gemeinderat beschließen, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit auch weiterhin kein weiterer Anteilsankauf an der Liegenschaft durch die Stadtgemeinde Laa an der Thaya erfolgt. Der Anteil der Stadtgemeinde Laa an der Thaya am historischen Rathaus von rund 87 Prozent bleibt nach wie vor erhalten.

In dieser Angelegenheit, die der privatwirtschaftlichen Verwaltung der Stadtgemeinde Laa an der Thaya zuzurechnen ist, hat der Bürgermeister in Vollziehung des eindeutigen und einstimmigen Beschlusses des Gemeinderates gehandelt, sodass das Vorkaufsrecht nicht eingelöst wurde und der neuerliche Eigentümerwechsel von statten gehen konnte.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister diese Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung laut NÖ Gemeindeordnung 1973 wie ein redlicher und verantwortungsbewusster Kaufmann zu führen hat und verpflichtet ist, die einzelnen Verwaltungsakte so vorzunehmen, dass hieraus kein Schaden für die Gemeinde entsteht. Im gegenständlichen Fall ist im Vergleich zu den sonst gleichen Rahmenbedingungen wie im Herbst 2013 (kein akuter Platzbedarf, Denkmalschutz des Gebäudes bleibt erhalten, keine höheren Mietpreise in Aussicht) eine signifikante Verschlechterung für die Stadtgemeinde Laa an der Thaya eingetreten, da der neue Kaufpreis für die Anteile um 150.000 Euro teurer geworden ist und keine Eigenfinanzierungsmöglichkeit gegeben war (im Herbst 2013 wäre eine Eigenfinanzierung vor der Voranschlagsbeschlussfassung 2014 noch möglich gewesen, den Überschuss aus dem Gemeindehäuerverkauf dafür zu verwenden). Hätte der Bürgermeister einen Kauf im Jänner 2014 beantragt, hätte er den strafbaren Tatbestand der Untreue realisiert, für den sich die Aufsichtsbehörde des Landes Niederösterreich im Rahmen der notwendigen Genehmigung dieses Rechtsgeschäftes sicher sehr interessiert hätte. Auch die BürgerInnen und Bürger hätten sich berechtigt die Frage stellen können, warum auf einmal der Bürgermeister nur viereinhalb Monate nach dem eindeutigen Gemeinderatsbeschluss ein um 150.000 Euro teureres Angebot annehmen möchte.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ergibt sich neben dem um 150.000 Euro teureren Kaufpreis, dass die für die Gemeinde erzielbaren Mieteinnahmen (die Erste Bank gibt auf Nachfrage am 2.4.2014 bei Filialdirektor Fischer keinerlei Auskunft dazu) höchstens die Raten für das zusätzliche Darlehen zur Kaufpreisfinanzierung decken (wenn in den nächsten 10 bzw. 15 Jahren alle Mietrahmenbedingungen (Mieter bleibt in gleichem Flächenausmaß erhalten, Mietpreis wird nicht verhandelt) gleich bleiben). Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen, die aktuell durch die bereits langjährige Eigentümergemeinschaft schlauerweise ausgabenmäßig aufgeteilt werden können, sind nicht berücksichtigt, werden jedoch laufend schlagend. Annähernd 100.000 Euro (Fassade, Balkon, Heizung) sind derzeit an Instandhaltungsausgaben rückgestaut. Insbesondere Instandhaltungen am „Neubau Rathaus“, der auch bereits 30 Jahre alt ist und aus der Erfahrung der verkauften Gemeindehäuser in den nächsten Jahren steigende Instandhaltungsnotwendigkeiten – vor allem bei Mietverwendung – hat, sind für die Stadtgemeinde Laa an der Thaya somit nicht relevant. Und auch am historischen „Altbau Rathaus“, erhält die Stadtgemeinde Laa an der Thaya einen Anteil von rund 13 Prozent an den notwendigen Instandhaltungsausgaben (Stichwort Sockel, Balkon).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erste Bank die Bankfiliale sowohl im historischen Rathausteil als auch im 30 Jahre alten Anbau nutzt und es daher aus brandschutztechnischen Gründen nur ein Gebäude gibt. Zur genauen Aufteilung der Anteile liegt ein Nutzwertgutachten aus dem Jahr 2010 vor aus dem folgendes klar hervorgeht: Die Stadtgemeinde Laa besitzt an dem

historischen Rathaus, also jenen Gebäudeteil, den wir gemeinhin als Rathaus bezeichnen und kennen rund 87 %. Am 30 Jahre alten Anbau, der teilweise von der Erste Bank genutzt wird und wo beispielsweise auch eine jahrzehntelang leerstehende 95m² Meter Wohnung beheimatet ist, haben wir aus den eingangs erwähnten Gründen keinen Anteil. Nochmals der Hinweis, dass die Stadtgemeinde Laa an der Thaya keine Anteile verkauft hat, sondern lediglich keine weiteren Anteile aufgestockt haben, d.h. vor allem die 100% Anbau aus wirtschaftlichen Gründen nicht in unseren Besitz genommen haben.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.8.2013 hat der Gemeinderat seinen eindeutigen Willen dazu bekundet (ohne jeglichen Gegenantrag), dass mittelfristig keine weiteren Anteile gekauft werden. Im seinerzeitigen Zeitpunkt der Beschlussfassung hatte der Gemeinderat nach Prüfung aller Daten ganz klar und eindeutig in nächster Zeit keinen Ankauf der Anteile im Sinn, und ein Vorkaufsrecht spielte nur untergeordnete Rolle für eine ferne Zukunft. Im gegenständlichen Fall wurde vom Bürgermeister ein Schaden für das Vermögen abgewendet, da man die zusätzlichen Anteile um 150.000 Euro teurer als im Herbst 2013 gekauft hätte. Diesbezüglich stellt sich die Frage, warum es seitens Stadtrat Stenitzer das massive Interesse besteht, die Anteile jetzt erst teurer zu kaufen, und nicht bereits im Herbst 2013, wo der Kaufpreis noch 350.000 Euro statt 500.000 Euro gewesen wäre.

Fakt ist auch, dass das Entscheidungskriterium, ob die zusätzlichen Anteile im Jänner angekauft werden oder nicht, der Verkaufspreis ist und nicht die Mieterlöse. Und der war im Jänner 2014 um 150.000 Euro höher als im August 2013. Alle anderen Rahmenbedingungen sind unverändert geblieben, wodurch auch in Bezug auf die gefasste Beschlussfassung im Herbst 2013 keine Änderung eingetreten ist. Konkret waren die Mieterlöse der Erste Bank im August 2013 unverändert hoch wie im Jänner 2014. Das heißt, es ist außer dem deutlich höheren Verkaufspreis kein neues Faktum in der Entscheidung dazu gekommen. Hinsichtlich der Mieterlöse kann gesagt werden, dass grundsätzlich die Gemeinde als Vermieter nicht so agieren kann, wie ein Privater (siehe jahrelange Erfahrung der Gemeindehäuser). Für die Gemeinde liegt ein maximal praktisch erzielbarer Nettomieterlös bei bis 4-5 Euro pro m² im Stadtzentrum, was durch tatsächliche Vermietungen bestätigt wird bzw. durch andere Mietpreise im direkten Umfeld sogar deutlich unterschritten wird. Beim Anteil Vermietung Erste Bank muss man berücksichtigen, dass eine 95m²-Wohnung bereits viele Jahre leer steht und keine Mieterlöse bringt (bzw. nur mit Investitionen attraktiviert werden könnte). Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass in den nächsten 10 bzw. 15 Jahren (je nachdem wie lange das Darlehen zur Finanzierung des Ankaufpreises gerechnet wird) der Mieter in vollem Umfang erhalten bleibt, was nicht garantiert werden kann (die Erste Bank nutzt bereits jetzt nicht alle Räumlichkeiten). Eine Neuvermietung einer derart großen Fläche in einem ist unrealistisch, was notwendige Adaptierungs- und Umbauarbeiten nach sich ziehen würde sowie Kosten für einen etwaigen Leerstand.

Fakt ist ebenso, dass beim Verkauf der Anteile im Herbst 2013 von der Erste Bank an die IVG Immobilien Verwertung und Vermittlung GmbH bereits ein Eigentumsübergang an einen Immobilieninvestor in Wien erfolgt ist, der mit der Erste Bank laut Firmenbuch nicht in Verbindung steht. Mit dem geschäftsführenden Gesellschafter der Phano GmbH, Hr. Hörnisch, gibt es bereits das beste Einvernehmen. Er ist höchst interessiert, an einer guten Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Laa und möchte auch alle notwendigen Sanierungen und Instandhaltungen sinnvollerweise durchführen. Die längst angestrebte Sanierung des Sockels und des Balkons am historischen Rathaus wurde bereits fixiert und soll bis Sommer dieses Jahres abgeschlossen sein. Die Heizung soll bis Jahresende ausgetauscht werden. Auch wird die Phano GmbH der Stadtgemeinde Laa eine Vorkaufsmöglichkeit (nicht grundbücherlich) für ferne Zukunft einräumen, sollte die Gemeinde in 10, 15 Jahren ihre jetzt getroffene Entscheidung ändern wollen.

Stadträtin Dir. Mag. Zins stellt für die Fraktion proLAA folgenden Antrag:

Der Bürgermeister möge die Fakten rund um den Verzicht auf das Vorkaufsrecht für die Rathaus-Anteile für alle Mitglieder des Gemeinderats darlegen und die Antworten auf folgende Fragen mögen auch im Protokoll vermerkt werden:

- 1) Wieso hat der Bürgermeister in der Rathaus-Angelegenheit NICHT – wie gesetzlich vorgeschrieben – innerhalb einer Frist von 30 Tagen, beginnend mit 20.1.2014, eine GR-Sitzung einberufen? Wieso wurde dem in dieser Sache alleinig entscheidungsbefugten Gemeinderat somit das Recht vorenthalten, sich FÜR einen Ankauf oder zumindest FÜR ein Wiedereinräumen des Vorkaufsrechts zu entscheiden?
- 2) Wieso wird der tatsächliche Knackpunkt in der Sache, nämlich der offensichtlich eigenmächtige Verzicht des Bürgermeisters auf das Vorkaufsrecht auf die 43% Anteile der Liegenschaft Stadtplatz 43 (=Rathaus), in der soeben verlesenen Gemeinderatsunterlage mit keinem Wort erwähnt?
- 3) Wieso beruft sich der Bürgermeister in dieser Unterlage auf einen alten GR-Beschluss vom 30. 8. 2013, wo es doch jetzt um einen neuen Geschäftsfall geht, nämlich den Weiterverkauf der Rathausanteile von der IVG Immobilien Verwertung und Vermittlung GmbH an die Phano Immobilien GmbH? vgl. Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 30. 8. 2013, TOP 2b):
 „Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Stadtgemeinde Laa an der Thaya die betreffenden Liegenschaftsanteile derzeit nicht kauft.“
- 4) Wo ist die genaue Berechnungsgrundlage, auf Grund derer die Stadtregierung – erst Anfang April, lange nach Ablauf der Frist - zu dem Schluss gelangt ist, dass der Ankauf der fehlenden Rathausanteile nicht wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam sei, wo doch proLAA-Berechnungen – ebenso wie die Berechnungen der neuen Käuferin Phano Immobilien GmbH - genau das Gegenteil ergeben, nämlich dass sich der Kauf innerhalb von ca. 7 Jahren rechnet?

Gemeinderat Mag. Schmidt stellt für die Fraktion proLAA den Antrag, die Stadtgemeinde Laa möge die Rathaus-Anteile kaufen, da dies im Sinne des § 69 NÖ GO ist, der Folgendes fest schreibt:

„Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten. Es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu Verwalten, wobei beim ertragsfähigem Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll.“ D.h. die Gemeinde ist verpflichtet, ihr Vermögen möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es ist jedenfalls zu vermeiden, dass Gemeindevermögen veräußert wird, ohne dass ein entsprechender Erlös weiterhin Gemeindefzwecken dient. Bei der Verwaltung des Gemeindevermögens werden die besonderen Sorgfaltspflichten zum Ausdruck gebracht. Bei ertragsfähigem Vermögen ist der wirtschaftlich größte Erfolg auf lange Sicht (dauernd) zu erzielen. Eine nur auf den vorübergehenden finanziellen Erfolg abgestellte Verwaltung ist damit ausgeschlossen. Da der Verkauf der Gemeindehäuser zu einem Überschuss im RA 2013 geführt hat, hätte man den Ankauf des Rathauses finanzieren und zu einer dauernden Ertragszielung verwenden können.

Beschluss: Der Antrag von GR Mag. Schmidt wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 6 Pro – 18 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Mag. Zins wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: 6 Pro – 18 Kontrastimmen (ÖVP, SPÖ)

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Ing. Fass wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 18 Pro – 6 Kontrastimmen (proLAA, FPÖ)

4. Ansuchen um Gewährung einer Wirtschaftsförderung

Stadtrat Dir. Neigenfind den Antrag, den vorliegenden Antrag der **Firma Veronikas Feinkost GmbH**, die im Stadtzentrum von Laa an der Thaya eine Erweiterung der Verabreichungsplätze und damit eine Absicherung der bestehenden Arbeitsplätze vornimmt, zu beschließen. Es soll eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von **3.000 Euro** gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Ansuchen um Gewährung einer Impulsförderung Stadtzentrum

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, den vorliegenden Antrag von **Mag. Herbert Schwimmer**, der im Stadtzentrum von Laa eine Kunstgalerie mit Ausstellungsflächen und Kunstshop eröffnen möchte, zu beschließen. Es soll eine Impulsförderung Stadtzentrum in dem vollen Ausmaß gemäß den geltenden Richtlinien gewährt werden.

Stadträtin Dir. Mag. Zins stellt den Antrag, dass sich Stadtrat Neumayer, wie jeder andere Gemeinderat, zu Wort melden muss.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Errichtung Steg über die S2 - Anbindung Kellerhügel an die Stadt

Stadtrat Dir. Neigenfind stellt den Antrag, beziehend auf das außerordentliche Projekt „Fußgängerbrücke Kellerhügel – Zentrum über Schnellbahn“ im Voranschlag 2014, dass die Errichtung eines Stegs über die S2 zur Anbindung des Kellerhügels an die restliche Stadt durch die ÖBB unter Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Laa an der Thaya grundsätzlich laut vorliegender Planskizze erfolgen soll. Ein konkreter Vertrag zur Errichtung, der dann auch die genaue finanzielle Beteiligung aller Partner im Zeitablauf regelt, soll in der Sommer-Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschluss: Der Antrag von StR Dir. Neigenfind wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6 a) Stellungnahme zum UVP-Verfahren „Neue Kernkraftanlage am Standort Jaslovske Bohunice“, Verfahrensschritt Scoping“

2. VbGm. BSI Ribisch stellt den Antrag, nachfolgende Stellungnahme zum UVP verfahren zu beschließen:

Da sich der Standort des geplanten neuen Kernkraftwerkes (KKW) in Jaslovské Bohunice nur 54 km Luftlinie von der österreichischen Grenze entfernt befindet, fühlt sich die Stadtgemeinde Laa von diesem Vorhaben stark betroffen. Dies deshalb, weil ein schwerer Unfall in einem derart nahegelegenen Atomkraftwerk erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann. Aus diesem Grund geben wir folgende Stellungnahme ab und ersuche auch in Zukunft über den weiteren Verlauf des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens (UVP-Verfahren) informiert zu werden. Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya möchte seine Rechte gemäß UVP Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 2011(92/EU bzw. Art. 2 Abs. 6 und Art. 3 Abs. 8 der Espoo-Konvention gewahrt sehen.

Das Projekt „Neue Kernkraftanlage am Standort Jaslovské Bohunice“ wurde laut § 22 und Beilage Nr. 9 des slowakischen UVP-Gesetzes Nr. 24/2006 ausgearbeitet. Projektwerber ist die Gesellschaft Jadrová energetická spoločnosť Slovenska (JESS), Tomášikova 22, 821 02 Bratislava.

Das Vorhaben sieht die Errichtung von einem oder zwei zusätzlichen KKW mit einer Kapazität von 1x 1700 bis zu 2x 1200 MWe auf dem Areal des bestehenden Kernkraftwerkes Bohunice vor.

Folgender Zeitplan wird für das neue KKW angegeben:

Baubeginn: 2021

Probetrieb: 2027

Kommerzielle Inbetriebnahme: 2029

Einwendungen der Stadtgemeinde Laa zum geplanten Kernkraftwerk:

- Der vorliegende Scopingbericht erhebt nicht den Anspruch auf eine vollständige Darstellung der Umweltauswirkungen des Projekts, sondern ist lediglich eine Beschreibung des Projekts. Die notwendigen Daten sind allerdings in der Umweltverträglichkeitsprüfung anzuführen.
- Es besteht offensichtlich die Absicht, die UVP für das neue KKW in Bohunice ohne genauen Reaktortyp abschließen zu wollen. Es wird nur eine Liste mit 6 möglichen Modellen angegeben (AP1000, EU-APWR, MIR1200, EPR, ATMEA1, APR1400). Hinzu kommt, dass keiner dieser Reaktoren sich unseres Wissens nach irgendwo in Betrieb befindet! Es gibt also zu diesen Anlagen keine Erfahrungswerte vom Echtbetrieb und es ist somit fraglich, ob die vom Hersteller angegebenen und in dieser UVP als nachgewiesen angeführten Sicherheitsziele vorliegen und die Sicherheitseinrichtungen bei einem ersten Störfall zuverlässig funktionieren.
- Aufgrund der unterschiedlichen Technologien dieser Reaktortypen, der unterschiedlichen Reaktorleistungen und damit unterschiedlichen Umweltauswirkungen bei einem schweren Unfall ist es nicht akzeptabel, dass „Blackbox-Verfahren“ anzuwenden. Wir können aus den vorgelegten Unterlagen nicht beurteilen wie sehr wir durch den einen oder anderen Reaktortyp betroffen sind. Unsere Rechte als EU-Bürger werden somit nicht gewahrt, da die eigentliche Prüfung der Sicherheit der Reaktoren und die Auswirkungen möglicher Unfälle nicht jetzt, sondern erst in einem späteren Verfahren (Genehmigungsverfahren) erfolgen sollen.
- Die Mengen an radioaktiven Abfällen und insbesondere an abgebrannten Brennstoff, sowie die Emissionen (z. Bsp. Tritium) welche in Gewässer abgeleitet werden, sind bei jedem dieser Reaktortypen unterschiedlich und müssten daher auch für jeden Reaktor-

typ eigens dargestellt werden. Diesbezüglich sind die vorliegenden Unterlagen unvollständig und die Stadtgemeinde Laa an der Thaya fordert diese Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE).

- Für die Stromversorgung der Slowakei gibt es keinen Bedarf an neuen Stromerzeugungskapazitäten. Der Stromverbrauch der Slowakei ist in den letzten Jahrzehnten (vom Jahr 2000 bis 2011) um 20 % gesunken. Im UVP-Scoping-Dokument fehlt des Weiteren eine konkrete Darstellung an geprüften Alternativen zum Bau von Kernreaktoren, z. Bsp. durch erneuerbare Energieträger.
- Über die Art der Entsorgung des hochradioaktiven Atommülls enthalten die Unterlagen keine exakten Angaben. Der Umgang mit den gefährlichsten aller Abfälle ist somit unklar. Aktuell verfügt die Slowakei über kein Endlager für hochradioaktive Abfälle und keine konkreten Pläne dafür.

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya erhebt mit dieser Stellungnahme Einspruch gegen das betreffende Vorhaben, fordert die strikte Beachtung der Rechte als EU-Bürger und die Einhaltung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention.

Die Stadtgemeinde Laa an der Thaya ersucht den Antragsteller von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen und auf umweltfreundliche, erneuerbare Energieträger zu wechseln.

Beschluss: Der Antrag von 2. Vbgm. BSI Ribisch wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6 b) Resolution zur Rücknahme des Erlasses des Finanzministeriums betreffend Abgabe auf Eigenverbrauch von selbst erzeugtem Sonnenstrom

Stadtrat OSR Neumayer stellt den Antrag, nachfolgende Resolution zu beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 24. Februar einen Erlass zur Besteuerung der Eigennutzung von selbsterzeugtem Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen verabschiedet (BMF-AV Nr. 8/2014). Damit ist beim Eigenverbrauch von Sonnenstrom eine Abgabe von 1,5 Cent pro Kilowattstunde zu entrichten. Mit dieser Abgabe wird somit der Ertrag und selbst genutzte Ökostrom einer selbsterrichteten Energieerzeugungsanlage besteuert.

Die Belegung der Eigenstromerzeugung ab 5000 Kilowattstunden ist kontraproduktiv zum Ausbau von nachhaltigen Energietechniken zur Absicherung der Energieversorgung der Zukunft.

Grundsätzlich widerspricht die Abgabe dem Bestreben den Eigenverbrauch von sauberem Sonnenstrom zu fördern. Einerseits stützt der Staat mit einem kleinen Betrag Photovoltaik-Anlagen und es wird von Land und Bund, sowie auch von den Energieversorgungsunternehmen betont, dass eine optimale Ausnutzung des Eigenstromverbrauchs von Photovoltaik-Anlagen in den Mittelpunkt zu stellen sind, um auch die Netze zu entlasten. Andererseits wird vom Finanzministerium gerade dieser Netzentlastende Eigenstrom nun besteuert.

Die wichtigsten Gründe, die gegen eine Besteuerung des Eigenstromverbrauchs sprechen:

- Der Eigenverbrauch sorgt für eine Stabilisierung des Netzbetriebs und ist daher auch Bestandteil der Versorgungssicherheit.
- Die Amortisationszeit für Photovoltaik-Anlagen verlängert sich und die vielfach geforderte Marktfähigkeit wird behindert anstatt unterstützt.
- Die Administration ist für Privatpersonen kaum durchführbar, da die Abgabe selbst zu berechnen ist und monatlich abgeführt werden muss.
- Bei Kleinanlagen übersteigt der administrative Aufwand den steuerlichen Ertrag.

- Der Ausbau der sauberen Elektromobilität und die individuelle Speicherung, beides wichtige Zukunftsmodelle, werden behindert.
- Im Gegensatz dazu sind Energieversorger von der Abgabe befreit, wenn diese den Strom für die Erzeugung von elektrischer Energie anwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat ersucht den Finanzminister um umgehende Rücknahme des Erlasses vom 24. Februar 2014, betreffend die Abgabe von 1,5 Cent auf die Eigennutzung von selbsterzeugtem Strom aus eigenen Photovoltaikanlagen.

Beschluss: Der Antrag von OSR Neumayer wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Zusatzzertifizierung Kinderfreundliche Gemeinde – Unicef Österreich

2. VbGm. BSI Ribisch stellt den Antrag, dass im Rahmen des Audits familienfreundliche Gemeinde auch eine Zusatzzertifizierung als Kinderfreundliche Gemeinde von Unicef Österreich (Fokus auf Rechte von Kindern und Jugendlichen) ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen soll.

Beschluss: Der Antrag von 2. VbGm. BSI Ribisch wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

Bürgermeister:
Ing. Manfred FASS

Schriftführung:
Robert KRENDL

Für die ÖVP:

Für die SPÖ:

Für proLAA:

Für die FPÖ: